

Frauen und Recht im Jahr 2021¹

Prof. Dr. Dres. h.c. Angelika Nußberger

Universität
zu Köln



Frauen und Recht im Jahr 2021

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger

I. Frauen als Vorbilder in der Gegenwart

1. Ruth Bader Ginsburg

Es hat lange gedauert. Aber spätestens im Jahr 2018 kannten sie alle, als fast zeitgleich ein Spiel- und ein Dokumentarfilm über sie gedreht wurden. „Ein Leben für die Gerechtigkeit“ – so hieß der Dokumentarfilm über die bedeutendste Richterin am amerikanischen Supreme Court, Ruth Bader Ginsburg, RBG, wie sie liebe- und achtungsvoll genannt wurde.

¹ Der Vortrag wurde von Prof. Dr. Dres. h.c. Angelika Nußberger anlässlich des Weltfrauentages am 08.03.2021 auf einer Veranstaltung der Stadt Heilbronn gehalten.

Ruth Bader-Ginsburg 1933-2020



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



1933 geboren in eine Welt, in der noch niemand wusste, dass es einmal Gender-Sternchen geben würde, in der Leistung zählte, aber nicht allen zugestanden wurde zu zeigen, zu welchen Leistungen sie fähig waren, in der „marriage“ zugleich Tugend und Selbstverständlichkeit war, in dieser Zeit wurde sie zur Vorkämpferin für Frauenrechte. Sie war zu klug und zu willensstark, um sich in die vorgegebenen gesellschaftlichen Schablonen für ein Frauenleben einzupassen, sie wollte nicht anerkennen, dass alles, so wie es war, auch sein musste. Es gelang ihr etwas zu bewegen in einer Gesellschaft, die nicht auf sie vorbereitet war und sich doch ihren Argumenten nicht verschließen konnte. 1993 wurde sie zur Richterin am Supreme Court ernannt.

10. August 1993: Ruth Bader Ginsburg wird als Richterin am Supreme Court vereidigt



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



In dem Dokumentationsfilm wird ihre Streitbarkeit und ihre Durchsetzungsfähigkeit nachgezeichnet, ihre Geradlinigkeit und Willensstärke. Dem Dokumentationsfilm folgte noch im selben Jahr ein Spielfilm mit dem Titel „On the basis of sex“, deutsch „Die Berufung“.



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Damit war sie ein Star, eine Ikone, T-Shirts wurden mit der Aufschrift „Notorious RBG“ gedruckt ebenso wie Tassen und andere Devotionalien.

Ruth Bader-Ginsburg: „I dissent“



Die kleine alte Frau, vielleicht 1,55 m groß, zierlich, fragil, selbstbestimmt, sah man lächelnd in all dem Rummel stehen, der sie plötzlich umgab. Sie blieb dabei: „I dissent – ich bin anderer Meinung.“ 2020 ist sie gestorben, im Alten von 87 Jahren. Frau, Juristin, Ikone.

2. Brenda Hale

Aber auch wenn RBG einmalig ist und sich bereits ein Mythos um sie gebildet hat, so gibt es doch andere, die ihr nicht viel nachstehen, auch wenn sie etwas weniger bekannt sein mögen. Erinnern Sie sich noch an jene Spinne, mit der eine Frau Rechtsgeschichte geschrieben hat?

Brenda Hale bei der Verkündung des historischen Urteils zur Beteiligung des Parlaments bei den Brexit-Verhandlungen



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Es war Brenda Hale, die Präsidentin des britischen Supreme Court, die das Urteil verkündete, mit dem Boris Johnsons Versuch, das britische Parlament auszuspüren und mit einer Fristverschiebung zu verhindern, dass es über den Brexit debattieren könnte, juristisch zurückgepfiffen wurde. Im Rückblick mag man streiten, was mehr Beachtung fand, die Spinne oder das Urteil. Ich traf Brenda Hale kurze Zeit später in Lincoln's Inn. Ebenso wie RBG ist sie eine sehr kleine, zerbrechlich wirkende Frau, in der Argumentation präzise und überzeugend, zugleich mit einer ironischen Distanz zu sich selbst. Auf die Spinne angesprochen meinte sie, die Spinne gehöre eben zum Kleid. Und nachdem sie sich am Morgen für das Kleid entschieden hatte, durfte die Spinne nicht fehlen. Mut zur Schrulligkeit, Mut zur Extravaganz, oder einfach britischer Humor?

Diese Frauen haben ihren Weg gemacht, sie waren oftmals „die Erste“, „die Einzige“. Sie konnten kaum Vorbilder haben, denn es gab nur wenige vor ihnen, die an die Spitze gekommen waren. In der Gegenwart ist das sicherlich anders. Aber einfach ist es noch immer nicht.

breaking.[↑]through



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Deshalb hat eine Gruppe junger Frauen die Initiative ergriffen und mit dem Slogan „Breaking through“ eine Porträtgalerie von erfolgreichen Frauen zusammengestellt, die in ausführlichen Interviews erläutern, wie sie geworden sind, was sie sind – Professorinnen, Ministerinnen, Rechtsanwältinnen, Unternehmerinnen. Im digitalen Zeitalter sind diese Frauen nicht weit entfernt und entrückt, sondern ansprechbar und befragbar. Wer immer mag, der blättere, es ist ein spannendes digitales Album geworden mit Frauen wie der ehemaligen Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz und gegenwärtigen Vizepräsidentin des Europaparlaments, Katharina Barley oder der Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg. 135 Porträts, 135 Geschichten, 135 Lebensläufe, die zeigen, welche Wege möglich sind. Und jede Woche kommen Neue dazu.

135 vergleichbare Porträts könnte man im 18. oder im 19. Jahrhundert kaum zusammenstellen. Aber es gab doch auch damals besonders mutige Frauen, Frauen, die mit ihrem Leben und ihrem Werk nachhaltige Wirkung hatten. Dabei ist es leichter, Herrscherinnen zu finden als Juristinnen, wie es scheint.

Herrscherinnen im 18. Jahrhundert – Katharina II und Maria Theresia



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Denn auch wenn im 18. Jahrhundert Frauen das politische Geschehen in Europa dominierten – man denke an Katharina II in Russland und Kaiserin Maria Theresia in Österreich – gab es doch noch keine Rechtsberaterinnen oder Advokatinnen. Das Recht schien nicht für die Frauen oder die Frauen nicht für das Recht gemacht zu sein. Die Macht konnte ihnen in die Hände fallen, sei es durch Geburt, sei es durch Heirat. Aber das sachliche Argumentieren wollte man ihnen nicht überlassen.

II. Vorkämpferinnen in früheren Jahrhunderten

1. *Olympe de Gouges*

Und doch gab es auch in dieser Zeit so manche, von denen es sich unter der Überschrift „Frauen und Recht“ zu erzählen lohnt. Eine will ich hervorheben, die grandios gescheitert ist, wobei die Betonung auf „grandios“ liegt: Olympe de Gouge. Sie dachte modern, zu modern für ihre Zeit, die Aufklärung oder, wie es im Französischen so schön heißt, das Zeitalter der Lichte. Die Lichte schienen, aber sie schienen nicht auf die Frauen. Sie konnten sich nicht aus ihrer selbstverschuldeten – oder fremdverschuldeten – Unmündigkeit befreien. Vielmehr waren und blieben sie ausgeschlossen von den menschenrechtlichen Garantien; es waren wirklich „Jedermanns- und nicht Jederfraus Rechte“; „gleich“ war nur die Hälfte der Menschen.

Nach Rousseau war die Ungleichheit von Mann und Frau „keine menschliche Einrichtung, oder zumindest nicht das Werk des Vorurteils, sondern der Vernunft“. Diese Einschätzung spricht Bände. An der Ungleichbehandlung und Unterordnung der Frauen wollten die Aufklärer nichts ändern, auch wenn sie ansonsten an allen Bausteinen des traditionellen Gesellschaftsgebäudes rüttelten.

Olympe de Gouges (*1748 - †1793)
Revolutionärin, Frauenrechtlerin, Schriftstellerin

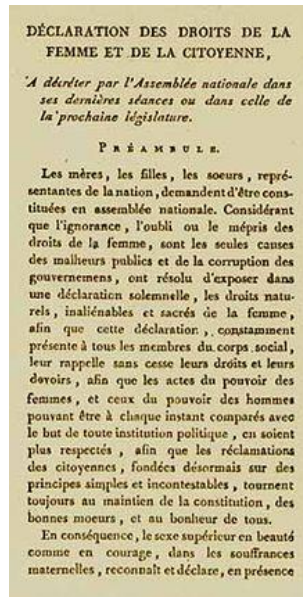


Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Marie-Olympe de Gouges war nicht bereit, dies hinzunehmen. Sie stammte aus einfachen Verhältnissen, wurde als Tochter eines Metzgers als Marie Gouze geboren. Um ihre Geburt rankt sich der Mythos, sie sei eigentlich die uneheliche Tochter eines anderen Vaters, irgendwoher müsse sie doch ihr Anderssein haben. Ihr Leben begann wie das so vieler anderer Fragen: sehr jung, mit 17 Jahren, wurde sie verheiratet. Ihr Mann verstarb aber schon ein Jahr später, so dass sie nicht das traditionelle Leben einer unsichtbaren Mutter in der französischen Provinz weiterführte, sondern mit Sohn Pierre nach Paris zog und als Olympe de Gouges zu schreiben begann. Sie hat sich in ihren Romanen, Denkschriften und Theaterstücken kritisch, teils autobiografisch, mit Familien- und Scheidungsrecht, mit der Gleichstellung der Frau, mit Kolonialisierung und Sklaverei auseinandergesetzt und ihre Tätigkeit trotz öffentlicher Anfeindungen, Sabotagen und Inhaftierungen fortgeführt.

Erklärung der Rechte der Frauen



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger



Nahezu gleichzeitig mit der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* im Jahr 1791 verfasste sie eine *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* (Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin). In der an die Königin gerichteten Einleitung schreibt sie: „Diese Revolution wird nur dann ihre Wirkung tun, wenn sich alle Frauen ihres beklagenswerten Schicksals und der Rechte, die sie in der Gesellschaft verloren haben, bewusst sein werden.“ Ihr Urteil ist hart: „Absonderlich, verblendet, wissenschaftlich aufgeblasen und degeneriert will [der Mann] in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns in gröbster Unwissenheit als Despot über ein Geschlecht befehlen, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt; er beabsichtigt, in den Genuss der Revolution zu kommen und seine Rechte auf Gleichheit einzufordern, um darüber hinaus nichts zu sagen.“ Interessant ist, dass Olympe de Gouges auch die Gleichberechtigung der Frau bei Strafen fordert: „An jeder für schuldig befundenen Frau wird die volle Härte des Gesetzes angewendet.“

Unglücklicherweise ist mehr als die „volle Härte des Gesetzes“ auf Olympe de Gouges selbst angewendet worden. Unter der Schreckensherrschaft von Robespierre wurde sie 1793 – zwei Wochen nach Marie-Antoinette – mit der Guillotine hingerichtet. Ihr früher Kampf um die Rechte der Frauen hat sie zu einer Ikone der Frauenrechtsbewegung gemacht, wenn auch mit einer Verspätung von fast zweihundert Jahren. Sie hatte als Schriftstellerin das Recht

entdeckt, hatte Rechte eingefordert, war aber wohl zu sehr Freigeist, um in ihrer Zeit gehört zu werden und etwas verändern zu können. Sie war Außenseiterin; die von ihr propagierten Rechte auf Gleichberechtigung der Frau in allen Bereichen wurde in keine der französischen Verfassungen aufgenommen.

2. Die Suffragetten

Mehr unmittelbaren Nachhall im Kampf um politische Partizipation und Gleichberechtigung für Frauen hatte die Bewegung der Suffragetten ein Jahrhundert später.

Sie waren Teil einer internationalen Protestbewegung, die für das Frauenwahlrecht kämpfte und mit ihrem Skandale provozierenden, zunehmend militanten Auftritten Aufmerksamkeit erregte. Das Frauenwahlrecht wurde im 20. Jahrhundert nach und nach eingeführt – in Finnland als erstem europäischen Land 1906, in Deutschland 1918, in Frankreich 1936, zuletzt in Liechtenstein 1984.

Aber es ist noch gar nicht so lange her, dass eine Selbstverständlichkeit geworden ist, was eigentlich schon immer eine Selbstverständlichkeit hätte sein sollen.

3. Eleanor Roosevelt

Aber so benachteiligt die Frauen auch waren und so spät man entdeckte, dass sie gleichberechtigt Rechte haben müssten, so ist es doch der Name einer Frau, der mit dem wichtigsten Dokument der Menschenrechtsgeschichte verbunden ist: Eleanor Roosevelt. Präsident Truman hatte sie zur US-Delegierten bei den neu gegründeten Vereinten Nationen ernannt; von der zur Ausarbeitung der Menschenrechtserklärung eingesetzten achtzehnköpfigen Kommission wurde sie daraufhin zur Vorsitzenden gewählt. Es gelang ihr, das Projekt als „Madame Chairman“ mit diplomatischem Geschick und Fingerspitzengefühl, vorbei an unendlich vielen Klippen und Sensibilitäten, zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

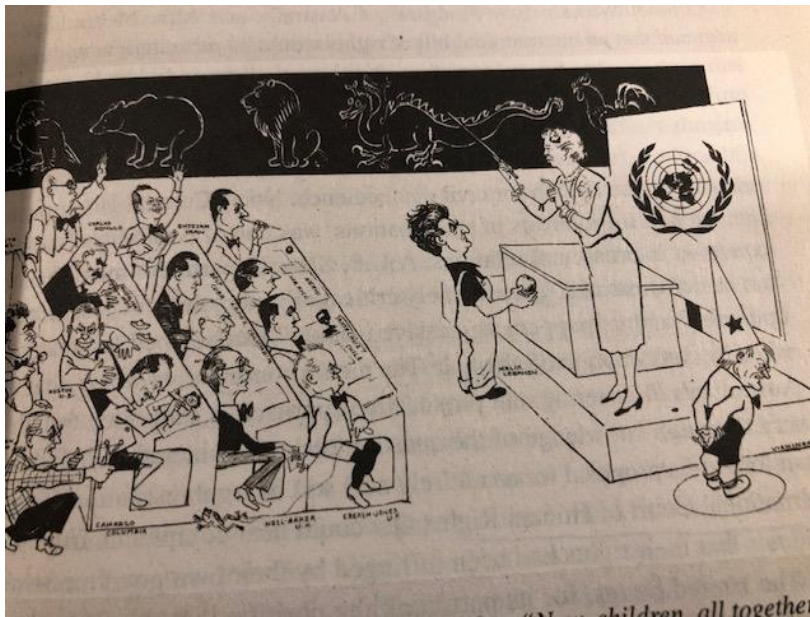
Eleonor Roosevelt



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



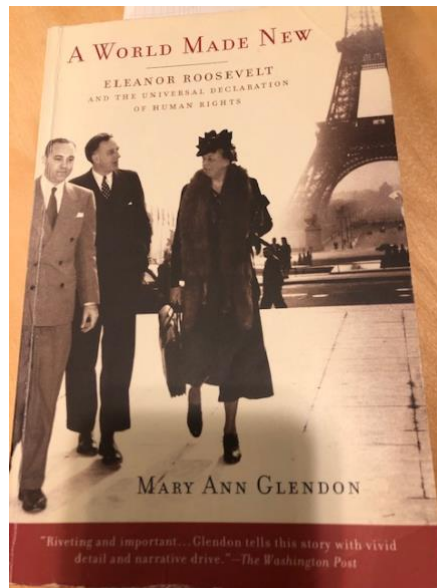
Wie hat sie das geschafft? Menschen – oder besser gesagt: Männer – aus allen Gegenden der Erde kurz nach dem Krieg an einen Tisch zu bekommen, um über die Rechte aller zu diskutieren? Wie hat sie Kompromisse erreicht zu Fragen, zu denen die Antworten nicht nur kulturell bedingt unterschiedlich waren, sondern zu denen es mit dem beginnenden Kalten Krieg unerbittlich-unversöhnliche politisch konträre Positionen gab?



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Aussagekräftig ist eine Karikatur, die von ihrer Arbeit überliefert ist. Da steht sie am Pult als Lehrerin vor den Schülern – lauter Männern – aus aller Herren Länder, etwas erhöht auf einer Stufe, einen Zeigestab in der Hand, hinter ihr das Symbol der Vereinten Nationen mit dem Globus. In den ersten Reihen hört man ihr aufmerksam zu, hinter der letzten Bank aber spannt ein Delegierter, etwas versteckt, die Zwille, um auf sie einen Papierschnipsel zu schleudern, ein anderer, es scheint der Neuseeländer zu sein, bläst mit dem Kaugummi Luftblasen, wieder ein anderer muss in der Ecke stehen, in der Bankreihe ist einer der Schüler abgelenkt und skizziert eine Frau. Sie aber, so die Bildunterschrift, lässt alle zusammen wiederholen: „Now, children, all together: The rights of the individual are above the rights of the State.“ Die Frau als Lehrerin, als Besser-Wisserin, als Streiterin.



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Wie Mary Ann Glendon in ihrem wunderbaren Buch „A world made new. Eleanor Roosevelt and the universal Declaration of Human Rights“ beschrieben hat, wäre ohne Eleanor Roosevelt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht geworden, was sie ist. Wahrscheinlicher noch, es hätte sie überhaupt nicht gegeben.

Die *Universal Declaration* ist ein Markstein der Geschichte. Die Abschlussabstimmung leitete Eleanor Roosevelt mit den Worten ein: „We stand today at the threshold of a great event both in the life of the United Nations and in the life of mankind. This Declaration may well become the international Magna Carta of all men everywhere.“. Sie hatte Recht: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war in der Tat mehr als ein wichtiges Ereignis, sie war ein Wendepunkt in der politischen Geschichte. Und es war die Leistung einer Frau.

III. Die Leistung von Frauen als Rechtsanwältinnen

1. Die Rechtsanwältin Moni van Look

Nun wurde aber fast zeitgleich mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein internationaler Vertrag ausgearbeitet, der im Wesentlichen den gleichen Inhalt hatte, aber nur für den durch den Zweiten Weltkrieg besonders geschundenen Kontinent Europa gelten sollte: Die Europäische Konvention für Menschenrechte. Bei der Ausarbeitung der Konvention

war keine Frau dabei, auch in der auf der Grundlage des Vertrages gegründeten Kommission und im Gerichtshof waren zu Beginn keine Frauen vertreten. Und doch würde ich behaupten, war es der Einfluss von Frauen, der Einfluss der Rechtsanwältinnen, die aus der Konvention erst das gemacht hat, was sie heute ist: ein effektives Instrument zum Schutz der Menschenrechte für 800 Millionen Menschen.

In den ersten beiden Jahrzehnten ihrer Existenz hatte man die Europäische Menschenrechtskonvention als im Dornröschenschlaf befindlich angesehen. Nur wenige kannten sie, die Zahl der Fälle, die an den Gerichtshof pro Jahr gebracht wurden, lag im einstelligen Bereich. Aber es war der Fall einer Benachteiligung einer Frau und ihrer Tochter, der die Wende brachte. Und es war eine junge Frau, die diesen Fall als Anwältin vor Gericht gebracht hatte.

Der Fall trägt den Titel der Klägerin und firmiert unter der Bezeichnung „Marckx v. Belgien“.. Damit wurden die Weichen hin zu einem alle Bereiche des menschlichen Lebens umfassenden Menschenrechtsschutz gestellt. Und eine breite Öffentlichkeit wurde darauf aufmerksam, was Menschenrechtsschutz bedeuten und wie er die Gesellschaft verändern könnte.

Moni van Look *Anwältin von Paula und Alexandra Marckx vor dem EGMR*



Der erste und der letzte Satz des Briefes, den die Beschwerdeführerin Paula Marckx im Namen ihrer Tochter Alexandra an den Gerichtshof richtete, hat Rechtsgeschichte geschrieben:

„Messieurs, I am a ten-month-old baby.“ Der Brief endete mit dem Aufruf: „I hope with all my heart that a baby of my age can count on an institution like yours to protect her rights.“ Es ging um die Benachteiligung unehelich geborener Kinder nach belgischem Recht. Mit dem auch in der Presse veröffentlichten Brief erreichte Paula Marckx, dass der Gerichtshof ihre Beschwerde für zulässig erklärte. Um den Fall vor Gericht zu verteidigen, brauchte sie aber eine Rechtsanwältin. Diese fand sie in Moni van Look, einer siebenundzwanzigjährigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin an der Katholischen Universität von Leuven. Wie progressiv Moni van Look für die damalige Zeit eingestellt war, kann man dem Aufsatz entnehmen, mit dem sie einen Wettbewerb zum „Internationalen Jahr der Frau“ gewann: „The Pattern of Legal Gender Roles“. Darin argumentierte sie, dass die Ehe rechtlich irrelevant sein sollte. Ein Freund, der in den „Women’s liberation circles“ aktiv war, vermittelte einen Kontakt zwischen Moni van Look und Paula Marckx. Hier hatten sich zwei Freigeister getroffen, die die Ungerechtigkeiten des belgischen Familien- und Erbrechts nicht hinzunehmen bereit waren und in Straßburg ein Forum fanden, das über den Fall diskutierte und zu dem Schluss kam, Mutter und Tochter sei Unrecht geschehen. In der Rückschau sind die damaligen Regelungen des belgischen Rechts auch wahrlich haarsträubend. Die Mutter eines außerhalb einer gültigen Ehe geborenen Kindes war mit ihrem eigenen Kind im rechtlichen Sinne nicht verwandt, so lange sie es nicht anerkannte; mit der Anerkennung aber war verbunden, dass es keinerlei rechtliche Beziehung – und damit insbesondere auch kein Erbrecht – im Verhältnis zum Vater gab.

Für Moni van Laak war dies der erste Fall; sie war die erste Frau, die vor Kommission und Gerichtshof auftrat. Erfolgreich. Erfolgreich nicht nur in der Sache, sondern auch mit Blick auf die Nachwirkung der Entscheidung. Sie hat den Stein ins Rollen gebracht, eheliche und uneheliche Kinder vollständig gleichzustellen, ein schwieriges Unterfangen aufgrund der in manchen Ländern tief verwurzelten Ungleichbehandlungen – auch Deutschland wurde deswegen noch in den letzten Jahren mehrfach – 2009 und 2017 – verurteilt. Vielleicht noch wichtiger aber war, dass mit der Entscheidung Marckx v. Belgien die Konvention als „living instrument“, als ein sich dynamisch fortentwickelnder Vertrag angesehen wurde. Wäre diese Weiche nicht so gestellt worden, wäre die Konvention längst tot – wer würde dafür eintreten, die Anschauungen der späten 40er und frühen 50er Jahren zur Richtschnur unseres Menschenrechtsverständnisses machen zu wollen? Die Anwältin Moni van Loos war jahrzehntelang Scheidungsanwältin in Belgien. Aber es war ihr erster Fall, der sie berühmt

gemacht hatte; mit ihrem überzeugten und überzeugenden Eintreten für Mütter- und Kinderrechte hat sie den Weg bereitet für eine europäische Plattform zur Entscheidung über alle Arten von komplexen und kontroversen familienrechtlichen Fällen – von den Rechten der Homosexuellen bis zu den Rechten von aus Leihmutterchaft geborenen Kinder. Ohne den Fall Marckx wäre diese Türe nicht offen gewesen.

2. Mary Robinson

Für eine weitere Frau als Anwältin gilt es in der Geschichte der Europäischen Menschenrechtskonvention noch zu ihren Lebzeiten ein Denkmal zu errichten. Auch sie ist eine Überzeugte, ein Vorbild, eine Pionierin – Mary Robinson.

Mary Robinson (*1944) *Professorin, Politikerin, Staatsoberhaupt, Menschenrechtsaktivistin*



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger | 06.03.21



Sie war eigentlich alles in ihrem Leben, mit 25 Jahren Professorin für Verfassungsrecht und Strafrecht am Trinity College in Dublin, von 1990 bis 1997 Staatspräsidentin von Irland, später noch UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Sondergesandte für den Klimawandel, und -Anwältin von Johanna Airey, einer 1932 geborenen armen und unglücklichen Frau, Mutter von vier Kindern und verheiratet mit einem gewalttätigen Alkoholiker. 1972 wurde er wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Johanna Airey konnte sich nach irischem Recht nicht von ihrem Mann scheiden lassen, wollte aber zumindest die Trennung von Tisch

und Bett erreichen, so dass er nicht mehr zu ihr ins Haus zurückkommen könnte. Acht Jahre versuchte sie ihn zu überzeugen, einen entsprechenden Vertrag zu unterschreiben, ohne Erfolg. Danach wollte sie den Fall vor Gericht bringen, scheiterte aber daran, dass kein solicitor bereit war, ihre Vertretung zu übernehmen, da sie nichts zahlen konnte. Prozesskostenhilfe gab es nicht. Mary Robinson nahm sich ihres Falles an und brachte ihn nach Straßburg. Es gelang ihr, Johanna Aireys Rechte durchzusetzen und den Prozess zu gewinnen. Damit hat sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf eine Grundlage gestellt, die noch heute als ehernes Prinzip wieder und wieder zitiert wird: Die Konvention ist geschaffen, um Rechte zu garantieren, die nicht theoretisch und illusorisch, sondern praktisch und effektiv sind.“

Mary Robinson hat so mit ihrer anwaltlichen Vertretung in einem Fall, der Leiden betraf, das für Frauen typisch war und ist, Rechtsgeschichte geschrieben.

Inzwischen ist die Rechtsprechung zu diesen Fragen umfassend erweitert. Dies gilt in ganz besonderer Weise für Gewalt gegen Frauen. Hier hat der Gerichtshof den Staaten strenge Pflichten aufgegeben, darüber zu wachen, dass Frauen geschützt werden. Inzwischen ist dazu auch die so genannte Istanbul Convention ausgearbeitet worden, die die Schutzstandards definiert. Der Gerichtshof hat sich auch für die Rechte der geflüchteten Frauen und ihrer Kinder eingesetzt, die oftmals – etwa beim Warten auf Abschiebungen – in Sammelunterkünften in einer Art und Weise untergebracht sind, die ihre Würde verletzt. Auch eine Reihe von Diskriminierungsfällen gibt es, auch wenn Benachteiligungen aufgrund gesetzlicher Regelungen selten geworden sind und unterschwellige Schlechterstellungen eher in der Gesamtschau als an Einzelfällen offenbar werden; die Urteile des Gerichtshofs können aber immer nur Einzelfälle in den Blick nehmen. Befasst hat sich der Gerichtshof mit Frauenthemen wie Hausgeburten, Rückführungen von Frauen in Länder, in denen ihnen Female Genital Mutilation droht und auch Zwangsprostitution. Oftmals konnte er helfen und neue europäische Standards setzen.

IV. Schlussbemerkung

Es wäre übertrieben zu sagen, dass das Recht im Jahr 2021 in den Händen der Frauen angekommen wäre. Aber es gibt viele Richterinnen, die Recht sprechen, es gibt Anwältinnen, die Fälle vertreten, es gibt Frauen, die sich durch ihren Mut auszeichnen und in NGOs tätig sind und sich für die Rechte der Erniedrigten und Beleidigten einsetzen. An den Universitäten

sind inzwischen über 50 % weibliche Studierende. In manchen Ländern wie Frankreich höre ich, man suche schon händeringend beim Nachwuchs um Männer, um nicht alle Gerichtsbänke ausschließlich weiblich zu besetzen.



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Prof. Dres. Angelika Nußberger



Bedeutet dies, dass nunmehr alles gut ist? Wurde mit der Wahl von Ruth Bader Ginsburg an den amerikanischen Supreme Court und Brenda Hale an den britischen Supreme Court, mit Doris König als Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, mit Bettina Limperg und Ingrid Schmidt als Präsidentinnen höchster deutscher Gerichte, eingelöst, was Olympe de Gouges mit ihrem Aufruf zur Gleichberechtigung der Frauen gefordert hat?

Wie so oft ist das Glas halbleer und halbvoll zugleich. Wir wissen, dass es noch ein langer Weg ist, bis in Biographien das Geschlecht überhaupt keine Rolle mehr spielt. Mein Weg mit mehrfachen Unterbrechungen meiner Arbeitstätigkeit wegen der Geburt meiner Söhne, mit langen Jahren, in denen ich als Wissenschaftlerin nur halbtags gearbeitet habe und fast verzweifelte, mit meinen Projekten in den vier Stunden, die mir jeden Tag zur Verfügung standen, nicht ausreichend voranzukommen, ist sicherlich ein anderer als der Weg der meisten meiner männlichen Kollegen.

Und Angela Merkel hat Recht, wenn sie am vergangenen Freitag moniert hat, bei der Epidemie würden die allen Rollenmuster wieder deutlich hervortreten und die Frauen würden als arbeitende Mütter mit Kindern im homeschooling und als diejenigen, die in den meisten Pflegeberufen aktiv sind, überproportional gefordert und belastet.

Aber der 8. März, der Weltfrauentag, ist vielleicht doch eher der Augenblick, an dem wir das Glas halbvoll sehen und uns über das Erreichte freuen wollen. Und so darf ich vielleicht mit einer persönlichen Note schließen. Meine Großmutter hat Klavierspielen, Französisch und Italienisch gelernt, geheiratet und sich der Familie gewidmet. Von ihr ist überliefert, dass sie in der Zeit der Weimarer Republik von München nach Berlin „ausgerissen“ sei, um sich ein eigenes Leben aufzubauen; es war aber nicht möglich. Meine Mutter hat Mathematik und Physik studiert und hatte als Frau an der mathematischen Fakultät in München den Spitznamen „Miss Pi“. Sie war in den 50er Jahren Lehrerin und hat ihren Beruf geliebt, hat dann aber – aus gesellschaftlichen Zwängen – bei der Geburt des ersten Kindes alles aufgegeben. Dass sie ihr Leben lang darunter gelitten hat, haben wir Kinder deutlich gespürt. Ich habe in den 80er Jahren studiert und konnte meinen Weg gehen. Selten war ich die einzige Frau, aber wir waren oftmals – an der Fakultät, am Gerichtshof, in Kommissionen und Gremien – nur wenige. Dennoch gab es keine unüberwindbaren Steinblöcke, die man uns in den Weg gelegt hätte.

In zwei Tagen wird meine kleine Enkelin ein Jahr alt. Wenn die gesellschaftliche Entwicklung so dynamisch weiter geht wie im 20. Jahrhundert von der Generation meiner Großmutter zur Generation meiner Mutter zu meiner Generation, wird im Leben der Generation 2020+ vielleicht vieles so sein, wie es sich die Frauen über Jahrhunderte gewünscht haben.

Aber es gilt etwas dafür zu tun.

Bildquellen:

- <https://www.zdf.de/assets/ruth-bader-ginsburg-abschlusszeugnis-100~2400x1350?cb=1600874870517>
- https://canary.contestimg.wish.com/api/webimage/5b744dd34b146e20fbf51be8-large.jpg?cache_buster=55c9f07a3a2fb5b3fa41a13968e8f5ce

- https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/83/Photograph_of_President_William_J._Clinton_Attending_the_Swearing-In_of_Judge_Ruth_Bader_Ginsburg_as_Associate_Supreme_Court_Justice.jpg
- <https://static.frieze.com/files/inline-images/editorial-lady-hale-brooch.png>
- <http://de.web.img3.acsta.net/pictures/18/11/13/12/15/2453759.jpg>
- <http://t2.gstatic.com/images?q=tbn:ANd9GcQELEGK-ILR7laD8SUCxeKPbbFJNsaCzvNCX5PCdx7ksWGRLruVR1pvaGNqHj-0>
- https://static.scientificamerican.com/sciam/cache/file/C24F1A76-FCBB-4E5F-8244D4F989686A08_source.jpg?w=590&h=800&6D185A54-EA84-496C-8031D19E9CF2C3EB
- Olympe de Gouges, Pastell von Alexander Kucharski, CC BY-SA Bonarov
- Declaration of the Rights of Woman and the Female Citizen, 1791, Gemeinfrei
- Mary Robinson by Áras an Uachtaráin
- Klaas de Scheider
- <https://www.breakingthrough.de/>
- https://www.law-school.de/fileadmin/_processed_/a/4/csm_koenig_doris_ae9244e83e.jpg
- https://static2.heilbronnerstimme.de/storage/image/1/0/5/4/3454501_default-artikel_1vumMB_KAqCSs.jpg
- <http://www.bundesarbeitsgericht.de/dasgericht/grafiken/praesidentin.jpg>
- Karikatur, abgedruckt in: Mary-Ann Glendon, A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights

